

## **Feste Fehmarnbeltquerung - Planänderung**

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG)**

Bekanntgabe des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein - Amt für Planfeststellung Verkehr -, vom 24.07.2023 – APV-622.228-16.1-1

Die Vorhabenträger Femern A/S und die Autobahn GmbH des Bundes vertreten durch die DEGES (Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH) haben einen Antrag auf Änderung vor Fertigstellung des Planfeststellungsbeschlusses vom 31.01.2019 (in der Fassung der nachfolgenden Änderungen) gestellt.

Anlass der Planänderung ist die Beantragung der baubedingten Vergrößerung der nominalen Arbeitsbereiche für die Absenkarbeiten von 1.100 m auf 2.315 m, sowie der anlagebedingte Überstand der Tunnelschutzschicht mit Abschnitten, die über den Meeresboden hinausragen, auch außerhalb der küstennahen Bereiche.

Die Vergrößerung der (nominalen) Arbeitsbereiche für die Absenkarbeiten von 1.100 m auf 2.315 m findet außerhalb des 95-%-Bereichs der T-Route sowie außerhalb der AWZ und des FFH-Gebiets „Fehmarnbelt“ statt. Die zulässige Größe eines minimalen (d.h. im FFH-Gebiet „Fehmarnbelt“ und im 95-%-Bereich der T-Route gelegenen) Arbeitsbereichs (648 m innerhalb eines Sperrbereichs von 1.100 m) bleibt unverändert. Damit würden die nominalen Arbeits- und Sperrbereichsgrößen für die Absenkarbeiten übereinstimmen. Des Weiteren beinhaltet die Planänderung eine Präzisierung der Tunnelemente (Nutzung von Haltestützen zur Fixierung der Tunnelemente) und der Schutzschichtdicken. Dies hat zur Folge, dass es nicht nur in Küstennähe (so in der Planfeststellung), sondern auch in anderen Bereichen entlang der Tunneltrasse zu einem anlagebedingten Überstand von Teilen der Tunnelschutzschicht im Vergleich zum umliegenden Meeresboden kommen wird. In diesen Bereichen kommt es demnach am Meeresboden zu einer dauerhaften Veränderung der morphologischen Verhältnisse. Diese Überstandsflächen befinden sich ausschließlich im Küstenmeer; im gesamten FFH-Gebiet „Fehmarnbelt“ liegt die

Tunnelschutzschicht auch weiterhin vollständig unterhalb des ursprünglichen Meeresbodenniveaus.

Für die beantragte Planänderung ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung zwecks Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Änderung des Vorhabens hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG weder durch die Vergrößerung der nominalen Arbeitsbereiche noch aufgrund der Tunnelschutzschicht mit partiellem Überstand über dem Meeresboden zusätzliche oder andere nachteilige Umweltauswirkungen bzw. zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird. Die Entscheidung basiert auf folgenden wesentlichen Gründen:

In Bezug auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sind keine erheblichen zusätzlichen oder erheblichen anderen Auswirkungen durch die Planänderung gegenüber den in den Planfeststellungsunterlagen prognostizierten Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Planänderung entsteht keine neue Inanspruchnahme von Flächen gegenüber der Planfeststellung und damit keine zusätzlichen erheblich nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das Schutzgut Fläche.

Die Auswirkungen auf das Schutzgute Boden werden ebenfalls als nicht erhebliche Auswirkungen eingestuft, da die wertgebenden, an den Tunnelgraben angrenzenden marinen Sohlformen des Meeresbodens mit besonderer hoher Bedeutung durch die Planänderung in ihrer Charakteristik nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Auch die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Teilschutzgüter benthische Flora, benthische Fauna und benthische Habitate sowie Fische) durch den partiellen Überstand der Tunnelschutzschicht werden als

unerheblich eingestuft. Das über dem Meeresbodenniveau liegende Hartsubstrat im Bereich der Überstände verhindert aufgrund nicht mehr erfolgreicher Überdeckung eine Wiederansiedlung von Weichbodengemeinschaften. Es entsteht lokal ein Habitatwechsel hin zu einem Hartsubstrat-Habitat. Auf dem zusätzlichen Hartsubstrat werden sich ortstypische Hartsubstrat-Lebensgemeinschaften entwickeln, die den bestehenden Biotopcharakter des Gebietes insgesamt nicht bzw. nur unwesentlich verändern. Die Besiedlung mit Hartsubstrat-Lebensgemeinschaften kann lokal zu einer Erhöhung der Arten- und Strukturvielfalt der Biotope führen. Zusammenfassend entstehen durch die Planänderung keine zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Durch die nur lokalen Veränderungen beim Schutzgut Wasser durch den partiellen Überstand der Schutzschicht sind ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ein Einfluss auf die regionalen Strömungsverhältnisse und den Wasseraustausch im Fehmarnbelt kann ausgeschlossen werden. Wasserrechtliche Belange werden nicht berührt. Zusammenfassend entstehen für das Schutzgut Wasser durch die Planänderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Hydrografie durch lokal veränderte Strömungsverhältnisse und keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die Wasserqualität.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft, Klima, Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind aufgrund fehlender Betroffenheit ausgeschlossen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes GGB DE 1332-301 „Fehmarnbelt“ durch die Planänderung sind offensichtlich auszuschließen. Zudem werden auch artenschutz- rechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Abschließend sind zudem auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Zusammenwirken mit anderen bestehender oder zugelassener Vorhaben auszuschließen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass im vorliegenden Fall erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), hat das Amt für Planfeststellung Verkehr festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 285), ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein, - Amt für Planfeststellung Verkehr - Hopfenstraße 29, 24103 Kiel, möglich.